

Die deutsche Kriegssteuer- gesetzgebung.

Von Wilhelm Keil, Mitglied des deutschen Reichstages.

Der Reichstag hat das Steuerprogramm der Regierung nicht nur in seinen Hauptumrissen genehmigt, sondern noch beträchtlich erweitert. Gleich bei der ersten Beratung in der Vollversammlung wurde von den Rednern der sozialdemokratischen Fraktion an der Absicht der Regierung scharfe Kritik geübt, die Verbrauchssteuern stark anzuspinnen, sich bei der Besitzbesteuerung aber auf die Erfassung der Mehrerträge der Gesellschaften zu beschränken. Die bürgerlichen Parteien beanstandeten zwar die Verbrauchssteuern nicht prinzipiell, räumten aber ein, daß ein zu großes Mißverhältnis zwischen der geplanten Belastung des Verbrauchs und des Besitzes bestehe, und forderten gemeinsam mit der Sozialdemokratie eine Vermehrung der Besteuerungen. Damit kam man zu einer Vermehrung der Steuereinnahmen über das von der Regierung für notwendig gehaltene Maß hinaus. In früheren Zeiten hätte man eine solche Genehmigung von Steuern „auf Vorschub“ verabscheut. Ungeachtet des Zustandes aber, in dem sich die Reichsfinanzen während des Krieges befinden, stieß der Gedanke, der Regierung mehr zu geben als sie verlangte, bei keiner einzigen Partei auf Bedenken. Wußte man doch, daß die von der Regierung vorgeschlagenen neuen Verbrauchs- und Verkehrssteuern erst nach Verfluß eines Teiles des Rechnungsjahres in Kraft treten und also 1918 keinen vollen Jahresertrag liefern können. Vom Branntweinmonopol ist vorläufig überhaupt keine Einnahme zu erwarten, weil kein Branntwein für den Genuß zur Verfügung steht. Die Regierung gedachte den hieraus ermachenden Fehlbetrag der Rechnung für 1918 aus den Ergebnissen der Kriegssteuer zu decken, die aber von Rechts wegen der Schuldentilgung dienen sollen. Wäre man nach den Absichten der Regierung verfahren, so würde von dem Rest des Kriegsteuerertrages, der nach der Deckung der Fehlbeträge von 1916 und 1917 noch übrig geblieben ist, kaum noch etwas verfügbar bleiben. Bestanden schon gegen diese Verwendung der Kriegssteuer im Reichstag Bedenken, so kam noch hinzu, daß die fortdauernden Verpflichtungen der Reichskasse in Wirklichkeit viel größer sind, als es nach dem Reichshaushaltsplan scheint.

Aus allen diesen Erwägungen kam in den Ausschussberatungen bald ein gemeinsamer Antrag aller Fraktionen (mit Ausnahme der Konservativen und der Unabhängigen Sozialdemokraten) zustande, wonach im Jahre 1918 neben der Kriegsgewinnsteuer der Gesellschaften eine dreifach gegliederte Abgabe von den Einzelpersonen erhoben werden sollte. Es wurde vorgeschlagen: erstens eine Abgabe von den Jahreseinkommen von mindestens 20.000 Mark, beginnend mit 3 Prozent und ansteigend bis zu 20 Prozent; zweitens eine erhöhte Abgabe vom Mehreinkommen gegenüber dem Einkommen des letzten Friedensjahres; drittens eine Ergänzungsabgabe vom Vermögen.

Dieser Antrag machte sofort die bundesstaatlichen Finanzminister mobil. Seit der Gründung des Deutschen Reiches vertreten sie die Auffassung, die jedoch in der Reichsverfassung keine zureichende Begründung findet, daß die Besteuerung des Einkommens und Vermögens das ausschließliche Recht der Einzelstaaten sei, das Reich dagegen mit der Besteuerung des Verbrauchs und Verkehrs auskommen müsse. Schon in der Friedenszeit legten sich die einzelstaatlichen Finanzminister desto entschiedener auf diesen Standpunkt fest, je größer der Geldbedarf des Reiches wurde. Sie haben sich schließlich dazu verstanden, die Erbschaftsbesteuerung, die sie in das Gebiet der indirekten Steuern einreichten, dem Reich zu überlassen, sie haben 1913 nach langem Widerstreben auch ihre Einwilligung zu der Erhebung des Wehrbeitrages, einer Abgabe vom Vermögen und Einkommen, gegeben, aber mit der nachdrücklichen Betonung, daß das nur ein einmaliger Einbruch in ihre Steuerdomäne sein dürfe. Auch die beispiellosen finanziellen Aufwendungen für die Führung des Weltkrieges, für die die Reichskasse allein haftet, haben die Finanzminister in ihrer vorgefaßten Meinung nicht zu erschüttern vermocht. Sie versteifen sich auf den Satz, daß die Beteiligung des Reiches an den direkten Steuern die „Finanzhoheit“ und damit die Selbstständigkeit der Einzelstaaten untergrabe. Sie weisen darauf hin, daß die Kulturaufgaben den Einzelstaaten zugewiesen seien und nicht erfüllt werden könnten, wenn sich das Reich der Besitzbesteuerung bemächtigte. Sie suchen ferner die Erhöhung der Einkommens- und Vermögenssteuern der Einzelstaaten, die infolge der Einwirkungen des Krieges, der natürlich auch diesen gesteigerte Ausgaben auferlegt, eingetreten sind, in möglichst grellem Lichte erscheinen zu lassen.

Nun ist richtig, daß die direkten Steuern in den Bundesstaaten während der letzten Jahre gewachsen sind, hier mehr, dort weniger. Aber dieses Wachstum steht in gar keinem Verhältnis zu der Steigerung der Gesamtlasten, die der Krieg mit sich bringt. Sollte sich je die Steuerlast der Einzelstaaten und Gemeinden, die vor dem Kriege etwa drei Milliarden jährlich betrug, nach dem Kriege auf das Doppelte dieser Summe belaufen, so wird ihr eine um das

Sechs- oder Siebenfache vermehrte Steuerlast des Reiches, die vor dem Kriege etwa zwei Milliarden betrug, gegenüberstehen. Bei dieser Sachlage können die Einzelstaaten unmöglich verlangen, daß ihnen auch künftig die ergiebige Steuerquelle, das Einkommen und das Vermögen, allein zur Verfügung stehen solle. Die Steuern werden im ganzen um ein Vielfaches größer sein als vor dem Kriege und die Einzelstaaten werden dem Reiche gestatten müssen, neben ihnen an der Quelle der Einkommens- und Vermögenssteuer zu schöpfen. Das bedeutet nicht, daß die Einzelstaaten in ihren Einnahmen beschränkt werden sollen, aber es bedeutet, daß die relativ gerechtesten Steuern viel schärfer angespannt werden müssen. Natürlich wird auch das Reich seinen Geldbedarf aus dieser Quelle allein nicht zu decken vermögen. Wie die ungezählten Milliarden zu beschaffen sind, kann heute noch keiner der Steuerweisen sagen. Aber darüber sollte in erster Linie Klarheit herrschen, daß es ohne direkte Steuern bis zur äußersten Grenze des Erträglichsten auf keinen Fall geht.

Dem entschiedenen Widerstand der einzelstaatlichen Finanzminister war es zuzuschreiben, daß die Kriegssteuergesetzgebung des Reiches der direkten Besteuerung aus dem Wege ging und einseitig den Massenverbrauch belastete. Noch bei der Vorbereitung der diesjährigen Steuervorlagen des Reichsschatzamt hatten die Finanzminister ihren Einfluß in der Richtung geltend gemacht, daß jeder, wenn auch nur scheinbare Eingriff des Reiches in die direkte Steuer- gesetzgebung unterbleiben sollte. Gegenüber dem Antrag der Vertreter der großen Mehrheit des Reichstages war ihre Stellung aber eine schwierigere. Sie willigten schließlich, weil sie anderenfalls auf die Genehmigung der sämtlichen neuen Reichssteuern hätten warten müssen, in die Erhebung eine Reichsabgabe vom Mehreinkommen und Vermögen ein, lehnten aber das Zugeständnis einer Abgabe vom regulären Einkommen ab. Wenn die Parteien auf ihrem Antrag geschlossen verharret wären, hätten sie auch diesen Teil noch durchsetzen können, die Vertreter der bürgerlichen Parteien wollten es jedoch nicht auf einen scharf zugespitzten Kampf ankommen lassen. Die Finanzminister glauben nun, mit der Abwehr der einfachen Einkommensteuer ihr „Prinzip“ gewahrt zu haben, und täuschen sich darüber, daß auch Mehreinkommen Einkommen ist. Sie trösten sich damit, daß es sich nur um eine einmalige Abgabe handle, es ist ihnen aber von maßgebender bürgerlicher Seite schon prophezeit worden, daß im Falle der Fortdauer des Krieges auch diese einmalige Abgabe fortauern wird. Unsere Meinung freilich ist, daß auch nach Beendigung des Krieges, und dann erst recht, ausgiebige Besitzsteuern unumgänglich notwendig sind. Schon die großen Vermögensverschiebungen, die der Krieg bewirkt, fordern sie gebieterisch. In Preußen allein hat sich die Zahl der Millionäre mit Jahreseinkommen von mehr als 100.000 Mark von 1914 bis 1917 von 5215 auf 8926 vermehrt und die Gesamtsumme ihres Einkommens ist von 1265 Millionen auf 2227 Millionen gestiegen. Würde es ein denkendes Volk, das geblutet und gedarrt hat und ärmer geworden ist, ertragen, daß man ihm Lasten über Lasten aufbürdet, während die kleineren Kreise, die sich an der Not des eigenen Volkes bereichert haben, geschont werden?

Es kam also die Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen zustande. Bei der Berechnung der Mehreinkommensteuer bleibt jedes Einkommen von weniger als 10.000 Mark frei, größere Einkommen werden nur dann erfaßt, wenn das Einkommen des letzten Steuerjahres um wenigstens 3000 Mark größer ist als das Einkommen des letzten Friedensjahres. Von dem Mehr werden sojann erhoben:

	Mark	Prozent
Für die ersten	10.000	5
„ „ nächsten angefangenen oder vollen	10.000	10
„ „ „ „ „ „ „ „	20.000	20
„ „ „ „ „ „ „ „	30.000	30
„ „ „ „ „ „ „ „	50.000	40
„ „ weiteren Beträge		50

Die regierenden Landesfürsten zahlen die Steuer wie jeder andere Bewohner des Reiches. Die Steuern der Einzelstaaten und Gemeinden dürfen von der steuerpflichtigen Summe nicht abgezogen werden. Zugrunde gelegt wird der Besteuerung das in den Einzelstaaten zur Einkommensteuer veranlagte Einkommen. Das Reich besitzt weder ein Gesetz noch einen eigenen Organismus zur Einkommensteuerveranlagung. Die Verschiedenheiten, die zwischen der Veranlagung der einzelnen Bundesstaaten bestehen, werden nach Möglichkeit ausgeglichen. Das Einkommen der Ehegatten zum Beispiel wird ohne Rücksicht auf die einzelstaatlichen Vorschriften zusammengerechnet.

Die Abgabe vom Vermögen wird nur erhoben, wenn das Reinvermögen mehr als 100.000 Mark beträgt. Sie ist bemessen für die ersten 200.000 Mark auf 1 Promille, für die nächsten angefangenen oder vollen 300.000 Mark auf 2 Promille, für die nächsten angefangenen oder vollen 500.000 Mark auf 3 Promille, für die nächsten angefangenen oder vollen 1.000.000 Mark auf 4 Promille, für die weiteren Beträge auf 5 Promille.

Den Ertrag der Abgabe vom Mehreinkommen schätzt man auf 800 bis 850 Millionen, den der Abgabe vom Vermögen auf 350 bis 400 Millionen. Im Ganzen ist also mit einer Mehreinnahme von 1200

Millionen zu rechnen, die zu den Einnahmen aus den Vorlagen der Regierung hinzutritt. Würden die sämtlichen nun vom Reichstag genehmigten Steuern gleichzeitig einen vollen Jahresertrag liefern, so würde sich dieser auf vier bis fünf Milliarden belaufen. Eine Summe, die alle Maßstäbe der Steuerreformen vergangener Friedenszeiten außer Kurs setzt. Faßt man die wahrscheinlichen Erträge des Jahres 1918 ins Auge, so verändert sich das Bild durch die Erweiterung des Steuerbouquets sehr wesentlich. Nach den Regierungsvorschlägen würden den 1000 bis 1200 Millionen Verbrauchs- und Verkehrssteuern, die dem deutschen Volke im Jahre 1918 auferlegt werden, nur 800 Millionen Besitzsteuern gegenüberstehen; nach den Beschlüssen des Reichstages wächst diese Summe auf zwei Milliarden, während jene unverändert bleibt.

Von großer finanzieller Bedeutung ist noch ein anderes Gesetz, das der Reichstag bei dieser Gelegenheit aus eigener Initiative geschaffen hat. Es betrifft die Errichtung eines Reichsfinanzhofes und den Ausbau der Reichskontrolle über die Erhebung der Reichssteuern und Zölle. Die Steuerveranlagung ist in den einzelnen Bundesstaaten nicht nur kraft verschiedenen Rechtes, sondern auch infolge der verschiedenen Verwaltungspraxis sehr verschieden. Je mehr nun das Reich auf der Grundlage der einzelstaatlichen Veranlagung Steuern für seine Zwecke erhebt, desto unerträglicher werden diese Unterschiede. Bei der Kriegsgewinnsteuer hat sich ergeben, daß die Erträge in den Staaten mit guter Organisation der Steuerbehörden viel größer waren als in denen mit weniger ausgebauten Bezirks- und Ortsbehörden. Hier soll nun die Reichsaufsicht nach dem Rechten sehen, für gleichmäßige Durchführung der Reichsteuergesetze in allen Bundesstaaten sorgen und der Reichsfinanzhof soll als Reichsgericht für Steuerfragen eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen. Gegen diese neue Einrichtung wurden von den Einzelstaaten sehr starke Bedenken geäußert, da sie naturgemäß die Vereinheitlichung des Steuerwesens in ganz Deutschland fördern und die Finanzhoheit der Bundesstaaten nicht in dem Maße respektieren wird, wie es die Partikularisten wünschen. Es half ihnen aber nichts.

Die übrigen Steuern hat der Reichstag im großen und ganzen nach den Regierungsvorschlägen genehmigt. Die Börsensteuern waren hart umstritten. Der Umsatzstempel für Dividendenpapiere, den die Regierung von $\frac{1}{10}$ Promille auf 3 Promille zu erhöhen vorschlug, schien den Börsenleuten zu exorbitant. Für die Friedenszeit wurde er denn auch auf nur 2 Promille festgesetzt, für die Kriegszeit, in der sich eine Ueberspekulation der Kriegsgewinnler an den Börsen breitmacht, beließ man es aber bei 3 Promille und ermächtigte den Bundesrat zu einer Erhöhung auf 4 Promille und einer Ermäßigung auf 2 Promille. Von der Geldumsatzsteuer wurden die Sparkassen und Genossenschaften befreit, mit Ausnahme ihres banmäßigen Verkehrs.

Die Warenumsatzsteuer wurde entsprechend dem Regierungsvorschlag auf 5 Promille festgesetzt. Die Luxussteuer ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Objekten auf 10 Prozent. Vom Ertrag dieser Steuer bekommen die Gemeinden 10 Prozent zur Aufbesserung ihrer Finanzen und weitere 5 Prozent zur Versorgung der Bevölkerung mit billigen Lebensmitteln. Die Getränkesteuern wurden ohne beträchtliche Veränderungen angenommen. Die Mineralwasser- und Bionadesteuer mit einer kleinen Ermäßigung des Steuerfußes. Die Erhöhung des Zolles auf Kakao und Schokolade wurde abgelehnt. Vom künftigen Ertrag des Branntweinmonopols sollen vier Millionen abgezweigt werden zur Bekämpfung des Alkoholismus. Das Steuerfluchtgesetz wurde, weil es ein Experiment darstellt, auf drei Jahre befristet.

Die sozialdemokratische Fraktion hat der Kriegsabgabe vom Mehreinkommen, vom Vermögen und vom Mehrgewinn der Gesellschaften, ferner den Börsensteuern, der Schaumweinsteuer, dem Steuerfluchtgesetz und dem Gesetz über den Finanzhof zugestimmt. Die übrigen Gesetze hat sie abgelehnt wegen ihrer ungerechten und unsozialen Wirkung und weil die Besitzsteuerquellen noch nicht erschöpft sind. Sie hat insbesondere auf die Erbschaftsteuer hingewiesen, die in Deutschland noch sehr des Ausbaues fähig ist. Mit einer Resolution, die den Weg für diesen Ausbau zeigte, hat sie aber keinen Erfolg gehabt. Und doch wird dieser Ausbau in Kürze kommen müssen. Denn das Deutsche Reich kann sich den Verzicht auf eine zweckmäßige Besteuerung des Besitzes nicht länger mehr leisten.